

7.11.2014

**Lauterkeitsrecht behutsam anpassen: Schutzniveau für Kinder, Alte und Behinderte darf nicht abgesenkt werden**

**Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv)**

**Zum Referentenentwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb**

## Inhalt

Zusammenfassung der Forderungen: .....	2
Einleitung.....	3
1. Zu § 2 UWG – Definition .....	4
2. Zu § 3 UWG – Abgrenzung B2B und B2C .....	5
3. Zu § 4 UWG – Regelbeispiele für unlautere Praktiken erhalten .....	5
a) Die Bezugnahme auf die Generalklausel ist nicht erforderlich .....	6
b) Aufhebung von § 4 Nr. 2 UWG ist verbraucherpolitisch verfehlt .....	7
4. Zu § 4a Ref-E – Aggressive Geschäftspraktiken.....	9
5. Zu den übrigen Änderungen .....	9

## Zusammenfassung der wichtigsten Forderungen:

### 1. § 4 Nr. 2 UWG muss erhalten bleiben

§ 4 Nr. 2 UWG dient vor allem dem Schutz von Kindern und Minderjährigen sowie Menschen im hohen Lebensalter, die abweichend vom wettbewerbsrechtlich geprägten Leitbild des Durchschnittsverbrauchers geschützt werden sollen. Ebenso in den Schutzbereich fallen sprach- und geschäftsungewandte Mitbürger und Behinderte.

Die Regelung ist auch neben der neuen Regelung des § 4a im Referentenentwurf weder überflüssig noch richtlinienwidrig und muss deshalb erhalten bleiben.

### 2. Anwendung der Regelbeispiele in § 4 UWG nicht unnötig erschweren

§ 4 UWG enthält Regelbeispiele für unlauteres Verhalten. Der Referentenentwurf sieht vor, diese Regelbeispiele unter den Vorbehalt der neuen Generalklausel von § 3 Absatz 2 Ref-E zu stellen. Der Verbraucherzentrale Bundesverband lehnt diese Änderung von § 4 UWG als zu weitgehend ab.

## Einleitung

Der Verbraucherzentrale Bundesverband bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb Stellung nehmen zu können.

Der Entwurf sieht eine wesentlich stärkere Anpassung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) an die Europäische Richtlinie gegen unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmern gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt (2005/29/EG, im Folgenden UGP-RL) vor als das erste Umsetzungsgesetz des Jahres 2008. Die Vorschläge sind im Interesse eines Gleichlaufs von Richtlinie und UWG im Interesse einer übersichtlicheren Rechtsanwendung überwiegend hinzunehmen, wenngleich auch die Neuregelungen nicht alle systematischen Brüche mit der Richtlinie beseitigen. Nach Einschätzung des Verbraucherzentrale Bundesverbands werden diese Änderungen jedoch die Anwendungspraxis in Bezug auf die meisten Regelungen kaum verändern.

Auszunehmen von dieser neutralen Bewertung ist die Neufassung von § 4 UWG und hier insbesondere die ersatzlose Aufhebung des Ausnutzungsverbots in § 4 Nr. 2 UWG. Diese – für den Verbraucherschutz sehr wichtige Regelung – verbietet es Unternehmern, im Rahmen geschäftlicher Handlungen die Gebrechen, das Alter, die geschäftliche Unerfahrenheit, Leichtgläubigkeit, Angst oder Zwangslagen von Verbrauchern auszunutzen. Dieses Verbot soll nun trotz seiner hohen praktischen Relevanz beim Schutz von „verletzlichen“ Verbrauchern wie Kindern, Kranken oder alten Menschen aufgehoben werden.

Der Verbraucherzentrale Bundesverband lehnt die Aufhebung von § 4 Nr. 2 UWG deshalb mit Nachdruck ab. Die Relevanz der Vorschrift und deren Vereinbarkeit mit der Richtlinie hat der Bundesgerichtshof in mehreren Urteilen bestätigt. Die Aufhebung ist nicht erforderlich und die Regelung wird entgegen der Begründung im Referentenentwurf auch nicht von der Neufassung in § 4a Ref-E aufgefangen.

**Das Ausnutzungsverbot in § 4 Nr. 2 UWG muss erhalten bleiben. Die Regelung widerspricht nicht der zugrundeliegenden UGP-Richtlinie und bleibt auch angesichts der weiteren Änderungen im Referentenentwurf von hoher praktischer Bedeutung.**

Anlässlich der im Referentenentwurf vorgeschlagenen – überwiegend systematischen und begrifflichen – Anpassungen des UWG an die europäischen Vorgaben ist darauf hinzuweisen, dass sich der lauterkeitsrechtliche Verbraucherschutz in Deutschland seit Umsetzung der UGP-RL spürbar verschlechtert hat. Verantwortlich hierfür sind die Vorgaben der vollharmonisierten UGP-RL, die auf Bundesebene nicht überwindbare Probleme aufwerfen:

- Der abschließende Anhang mit den absoluten Verboten („schwarze Liste“) spiegelt nicht die praktisch relevanten Fälle wider; die weitaus überwiegende Anzahl der Verbote ist ohne praktische Relevanz.

- Das derzeitige europäische Verbraucherleitbild eröffnet erheblichen Spielraum für schädliches Verhalten gegenüber nicht „durchschnittlichen Verbrauchern“, insbesondere Kindern, Jugendlichen, älteren Menschen und Behinderten.
- Lockvogelwerbung ist praktisch nicht mehr angreifbar.

Der Verbraucherzentrale Bundesverband appelliert daher an die Bundesregierung, sich auf europäischer Ebene für eine verbrauchernahe und praxisbezogene Änderung der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken einzusetzen. Das Wettbewerbsrecht braucht ein praxisnahes, differenziertes Verbraucherleitbild - wie es auch der Koalitionsvertrag für die deutsche Verbraucherpolitik ausdrücklich vorsieht.

Davon unabhängig ist darauf hinzuweisen, dass der Gewinnabschöpfungsanspruch gemäß § 10 UWG wegen seiner hohen Beweisanforderungen ebenfalls wenig praxistauglich ist. Insbesondere das rechtspolitisch verfehlt Vorsatzerfordernis muss abgeschafft werden, damit Rechtsverstöße sich auch wirtschaftlich nicht mehr lohnen und keine Anreize für wettbewerbswidriges Verhalten zu Lasten der Verbraucher entstehen.

Anlässlich dieser Stellungnahme ist deshalb anzumerken, dass die zentralen Probleme des Wettbewerbsrechts mit dem vorliegenden Referentenentwurf nicht beseitigt werden, aber auch darüber hinaus keine spürbaren Verbesserungen für die Verbraucher zu erwarten sind. Demgegenüber drohen weitere Verschlechterungen für besonders schutzbedürftige Verbrauchergruppen, wenn der Gesetzentwurf nicht im Sinne dieser Stellungnahme angepasst wird.

Im Folgenden kommentiert der Verbraucherzentrale Bundesverband die Vorschläge des Referentenentwurfs. Die Gliederung folgt dabei der Gliederung im Referentenentwurf.

Im Einzelnen:

## **1. Zu § 2 UWG – Definition**

Mit der Änderung in § 2 Absatz 1 Nr. 7 des Referentenentwurfs (Ref-E) wird der Begriff der „fachlichen Sorgfalt“ gegenüber Verbrauchern und Unternehmern einheitlich definiert. Die Änderung ist die notwendige Folge der Integration beider Regelungsbereiche – B2B und B2C – in einem Gesetz. Dieser Ansatz mag im Interesse einer schlanken Regelung sinnvoll erscheinen. Zumindest in der Begründung zum Gesetzentwurf sollte aber darauf hingewiesen werden, dass bei der Auslegung von Begriffen im Verhältnis B2C vorrangig europarechtliche Vorgaben der Richtlinie zu berücksichtigen sind, die sich in Folge der Auslegungen durch den Europäischen Gerichtshof abweichend zur vereinheitlichten Definition im deutschen UWG entwickeln können.

## 2. Zu § 3 UWG – Abgrenzung B2B und B2C

Der Verbraucherzentrale Bundesverband hält die Regelung in § 3 Absatz 4 Ref-E für verfehlt. Das Ziel einer klaren Abgrenzung von geschäftlichen Handlungen gegenüber Unternehmern und solchen gegenüber Verbrauchern kann mit der vorgeschlagenen Regelung nicht erreicht werden.

Die neue Regelung bestimmt den Anwendungsbereich für unlautere geschäftliche Handlungen gegenüber Unternehmern (B2B). Dieser Anwendungsbereich ist über zwei alternative Bedingungen negativ definiert („Geschäftliche Handlungen, die sich **nicht** an Verbraucher richten **oder** diese **nicht** erreichen.“)

Die negative Definition in Form eines nicht ausschließenden „oder“ kann zu Missverständnissen bei der Abgrenzung von B2B und B2C führen. Wenn hier eine der beiden alternativen (negativen) Bedingungen vorliegt, führt dies streng genommen zur Anwendung der B2B-Definition im Widerspruch zu Absatz 1. In der Folge würde das UWG bei Sachverhalten, für die nach der Richtlinie und gemäß § 3 Absatz 2 Ref-E ausschließlich die B2C-Regelungen gelten dürfte, parallel hierzu auf die B2B-Regelungen verweisen.

Da diese Rechtsfolge ganz offensichtlich nicht intendiert ist, sollte der Wortlaut von § 3 Absatz 4 Ref-E im Interesse der Rechtsklarheit angepasst werden. Der Verbraucherzentrale Bundesverband empfiehlt deshalb, die beiden negativen Tatbestandsmerkmale mit einem „und“ oder vorzugsweise als „weder ... noch“ zu beschreiben. Alternativ könnte eine Auffangdefinition erwogen werden.

### Abweichender Formulierungsvorschlag:

*„(4) Geschäftliche Handlungen, die sich **weder** an Verbraucher richten **noch** diese erreichen, sind unlauter im Sinne des Absatz 1, wenn sie ....“*

Alternativ als Auffanglösung wäre folgende Formulierung möglich:

*„(4) Geschäftliche Handlungen, die **nicht in den Anwendungsbereich von Absatz 2 Satz 1 fallen**, sind unlauter im Sinne des Absatz 1, wenn sie ...“*

## 3. Zu § 4 UWG – Regelbeispiele für unlautere Praktiken erhalten

§ 4 UWG enthält Regelbeispiele für unlauteres Verhalten. Der Referentenentwurf sieht vor, diese Regelbeispiele teilweise zu streichen und sie im Übrigen unter den Vorbehalt der neuen Generalklausel von § 3 Absatz 2 Ref-E zu stellen.

Der Verbraucherzentrale Bundesverband lehnt diese Änderung von § 4 UWG als zu weitgehend ab.

Die Regelbeispiele sind wichtige Rechtsgrundlagen beim Vorgehen der Verbraucherzentralen und des Verbraucherzentrale Bundesverbands gegen aggressive und irreführende Geschäftspraktiken. Besondere praktische Relevanz haben hier die allgemeinen Regelbeispiele des Ausnutzungsverbots in § 4 Nr. 2 UWG und der Zuwiderhandlung gegen Marktverhaltensregeln in § 4 Nr. 11 UWG.

Entgegen der in der Begründung zum Referentenentwurf geäußerten Auffassung ist es europarechtlich nicht erforderlich, alle Regelbeispiele in § 4 UWG zusätzlich den Voraussetzungen der Generalklausel zu unterstellen (dazu unten a) und damit neue Hürden für die Durchsetzung der Regelbeispiele zu schaffen. Insbesondere die Aufhebung von § 4 Nr. 2 UWG ist weder europarechtlich erforderlich noch verbraucherpolitisch zu vertreten (dazu unten b).

#### **a) Die Bezugnahme auf die Generalklausel ist nicht erforderlich**

Die allgemeine Bezugnahme auf die Generalklausel von § 3 Ref-E ist entgegen der Begründung zum Gesetzentwurf europarechtlich nicht geboten.

In dem in der Begründung zum Referentenentwurf genannten Urteil des Europäischen Gerichtshofes<sup>1</sup> hat dieser lediglich entschieden, dass das Koppelungsverbot für Preisausschreiben und Gewinnspiele in § 4 Nr. 6 UWG nicht per se gelte, sondern immer auch eine Prüfung des Einzelfalls anhand der in der Richtlinie aufgestellten Kriterien der Artikel 5 bis 9 verlange. Dem Urteil ist demgegenüber nicht zu entnehmen, dass stets alle Voraussetzungen der Generalklausel von Artikel 5 Absatz 2 UGP-RL vorliegen müssen. Die Änderungen des UWG sollten sich deshalb auf diese Vorgaben beschränken.

Auch der Bundesgerichtshof unterzieht die Regelbeispiele in § 4 UWG keiner zusätzlichen vollständigen Prüfung anhand der allgemeinen Unlauterkeitsvoraussetzungen der Generalklausel. Die jüngsten Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Verfahren der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen („Nordjob-Messe“)<sup>2</sup> und des Verbraucherzentrale Bundesverbands („Zeugnisaktion“)<sup>3</sup> nach Umsetzung der UGP-Richtlinie belegen diesen selbständigen Charakter des Regelbeispiels in § 4 Nr. 2 UWG.

Der Bundesgerichtshof verschließt sich dabei keineswegs der Einzelfallprüfung, wie sie der Europäische Gerichtshof verlangt. Nach umfangreicher Prüfung kommt der Bundesgerichtshof im Urteil „Zeugnisaktion“ zu dem Ergebnis, dass keine hinreichende Beeinflussung der Entscheidungsfreiheit von Kindern und Jugendlichen vorlag. Insoweit trägt der Bundesgerichtshof bei der Auslegung von § 4 UWG im Einklang mit Artikel 5 UGP-RL durchaus den Bedenken des Europäischen Gerichtshofes Rechnung, dass die dort genannten Regelbeispiele keine abschließenden Tatbestände im Sinne der „schwarzen Liste“ im Anhang I der UGP-RL darstellen.

Die Mehrzahl der Beispieltatbestände ist vielmehr so gefasst, dass die nach der Generalklausel erforderliche spürbare Beeinträchtigung der Interessen von Verbrauchern tatbestandsimmanent ist und sich damit eine gesonderte Prüfung der bisherigen Generalklausel in § 3 Absatz 1 UWG erübrigt.<sup>4</sup> Die nicht abschließenden Regelbeispiele entfalten damit eine starke Signalwirkung für die Auslegung des UWG, dienen der Transparenz des allgemeinen Irreführungsverbots und ermöglichen eine Fortentwicklung des Lauterkeitsrechts in richtlinienkonformer Auslegung.

---

<sup>1</sup> EuGH Urteil vom 14.01.2010, C-304/08, Rz. 54.

<sup>2</sup> BGH, Urteil vom 22.01.2014 „Nordjob-Messe“, NJW 2014, 2282, Seite 2284.

<sup>3</sup> BGH Urteil vom 3.4.2014 „Zeugnisaktion“, WRP 2014, 1301, Seite 1303 f..

<sup>4</sup> Köhler in: Köhler/Bornkamm, UWG, 32. Auflage 2014, § 4 Rz. 0.2.

Demgegenüber schaffen die Änderungen des Referentenentwurfs an dieser Stelle zusätzliche Beweishürden und reduzieren damit die Regelbeispiele auf weitgehend unverbindliche, beispielhafte Anwendungsfälle der Generalklausel. Der dadurch erforderliche zusätzliche Nachweis des Verstoßes gegen die fachliche Sorgfalt und die Betonung der Spürbarkeitsschwelle jenseits des Tatbestands der Regelbeispiele schaffen neue Hürden für die Anwendung der Regelungen und können dadurch den Schutz der Verbraucher vor den rechtspolitisch besonders unerwünschten Geschäftspraktiken des § 4 UWG erschweren.

Der Verbraucherzentrale Bundesverband bittet deshalb darum zu prüfen, ob eine weniger einschränkende Anpassung von § 4 UWG an die UGP-RL und die Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes möglich ist und schlägt hierfür im Einklang mit dem Wortlaut des zitierten Urteils des Europäischen Gerichtshofes die folgende Regelung vor:

„§ 4

**Unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls handelt regelmäßig unlauter im Sinne des § 3 Absatz 1, wer**

1. [entfallen]

2. *geschäftliche Handlungen vornimmt, die geeignet sind, ...“*

#### **b) Aufhebung von § 4 Nr. 2 UWG ist verbraucherpolitisch verfehlt**

Mit dem Referentenentwurf soll das Regelbeispiel Nr. 2 aufgehoben werden. Der Verbraucherzentrale Bundesverband lehnt diese Aufhebung ab und bittet das federführende Ministerium, die jetzige Regelung beizubehalten.

Die beiden ersten Regelbeispiele in § 4 UWG verbieten aggressive Geschäftspraktiken durch Ausübung von Druck (Nr. 1) und durch Ausnutzung von Gebrechen, Alter, geschäftlicher Unerfahrenheit, Leichtgläubigkeit, Angst oder Zwangslagen von Verbrauchern (Nr. 2).

Mit dem Referentenentwurf sollen die Regelbeispiele Nr. 1 und 2 entfallen. Die Begründung zum Referentenentwurf lautet: *„Durch Schaffung des § 4a hinsichtlich aggressiver geschäftlicher Handlungen werden die bisherigen Nummern 1 und 2 des § 4 überflüssig und können entfallen.“*

Der Verbraucherzentrale Bundesverband kann diese Begründung in Bezug auf das Ausnutzungsverbot in § 4 Nr. 2 UWG nicht teilen. In jedem Fall wäre die Aufhebung ein falsches Signal des Gesetzgebers an Unternehmer und Gerichte in Bezug auf aggressive Geschäftspraktiken gegenüber besonders schutzbedürftigen Verbrauchergruppen wie Kindern und älteren Menschen. Da § 4 Nr. 2 offenbar auch aus Sicht des Bundesministeriums lediglich überflüssig, nicht aber richtlinienwidrig ist, sollte die Vorschrift unbedingt erhalten bleiben.

§ 4 Nr. 2 UWG zielt vor allem auf den Schutz von Kindern und Minderjährigen sowie Menschen im hohen Lebensalter, die in ihrem typischen Abweichen vom Leitbild des Durchschnittsverbrauchers geschützt werden sollen.<sup>5</sup> Ebenso in den Schutzbereich fallen sprach- und geschäftsungewandte Mitbürger und Behinderte. Besondere

---

<sup>5</sup> Tonner/Reich in: Tamm/Tonner, Verbraucherrecht, 2012, § 10, Rz. 68.

Relevanz entfaltet das Verbot auch bei Fällen der Datenerhebung zu Werbezwecken, typischerweise im Zusammenhang mit „Geschenken“ oder Gewinnspielen.<sup>6</sup>

In vielen Fällen, die gegenwärtig unter Nr. 2 fallen, wird auch Nr. 1 beziehungsweise künftig § 4a Ref-E anwendbar sein, weshalb der Vorschrift teilweise ein eigenständiger Anwendungsbereich abgesprochen wird. Diese Einschätzung ist für Kinder und Jugendliche allerdings nicht zutreffend, wie das bereits erwähnte Fallbeispiel „Nordjob-Messe“ verdeutlicht.<sup>7</sup>

#### **Fallbeispiel „Nordjob-Messe“ der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen:**

Im Rahmen einer Messe, die sich vor allem an Schüler richtete, hat eine Krankenkasse auf einer Teilnahmekarte für ein Gewinnspiel unter Schülern umfangreiche Daten über Person und Kontaktmöglichkeiten erhoben, verbunden mit deren Einwilligung in Werbung (schriftlich, telefonisch, E-Mail und sms). Der Bundesgerichtshof hat diese aggressive Geschäftspraktik in einem von der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen geführten Gerichtsverfahren untersagt und sich dabei allein auf das Verbot, die geschäftliche Unerfahrenheit Jugendlicher auszunutzen, in § 4 Nr. 2 UWG gestützt.

Ob der Bundesgerichtshof auch ohne § 4 Nr. 2 UWG – allein auf Grundlage der UGP-RL und der weitgehend wortgleichen Regelung in § 4a Ref-E – ebenso entschieden hätte, ist unklar. Auch wenn letztlich nur das höherrangige europäische Recht der UGP-RL entscheidend sein kann, muss die Rolle der mitgliedstaatlichen Gesetzgeber und Gerichte bei der Auslegung des europäischen Rechts durch den Europäischen Gerichtshof berücksichtigt werden.

Auf diesem Wege hat der Bundesgerichtshof im Fall „Nordjob-Messe“ eine wichtige Entscheidung getroffen, die der deutsche Gesetzgeber mit der Beibehaltung von § 4 UWG im Jahr 2008 als richtiges verbraucherpolitisches Signal mit folgender zutreffender Begründung eingeleitet hat: *„Die ausdrückliche Erwähnung besonders schutzbedürftiger Gruppen verdeutlicht aber, dass deren Schutz vor unlauteren geschäftlichen Handlungen ein besonderes Anliegen der Richtlinie ist. Daher soll dieser Schutz ausdrücklich normiert werden.“*<sup>8</sup>

Auch neben der Neuregelung in § 4a Ref-E wird § 4 Nr. 2 UWG einen eigenständigen Anwendungsbereich behalten. § 4 Nr. 2 UWG konkretisiert die sehr allgemeinen Vorgaben aus Artikel 8 und 9 der UGP-RL, die nunmehr weitgehend wortgleich durch § 4a Ref-E übernommen werden. Anders als für § 4 Nr. 1 UWG findet sich dabei für § 4 Nr. 2 UWG keine direkte Entsprechung in § 4a Ref-E. Mit § 4a Ref-E überträgt der Gesetzgeber lediglich das Verbot der Ausnutzung einer Machtposition aus Artikel 8 der UGP-RL in das UWG. Die Auslegung dieser Regelung durch den Europäischen Gerichtshof ist nicht abgeschlossen und wird sich weiterhin an den Wertvorstellungen der Mitgliedstaaten orientieren. Dabei ist dem besonderen Schutzbedürfnis einzelner Verbrauchergruppen, die auch die RL in Abweichung vom sonst dominierenden Leitbild

<sup>6</sup> Hierzu ausführlich Köhler a.a.O. § 4 Rz. 2.2.

<sup>7</sup> BGH, Urteil vom 22.01.2014 „Nordjob-Messe“, NJW 2014, 2282, Seite 2284.

<sup>8</sup> Amtliche Begründung zu § 4 Nr. 2 im Gesetzentwurf der Bundesregierung, Drucksache 16/10145, Seite 22.



des Durchschnittsverbrauchers unter bestimmten Voraussetzungen zulässt, unbedingt Rechnung zu tragen.<sup>9</sup>

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass auch die schwarze Liste im Anhang zur UGP-RL in vergleichbaren Fällen nicht hilfreich ist. Obwohl gegenüber Kindern und Jugendlichen ein strengerer Maßstab für lauterer Verhalten verlangt wird, ist die insoweit einschlägige Regelung in Nr. 28 nicht anwendbar, wenn die einschlägige Werbung weder eine Kaufaufforderung enthält noch diese sich speziell an Kinder und Jugendliche richtet. Bei § 4 Nr. 2 UWG sind diese Voraussetzungen nicht erforderlich. Im Falle einer Streichung der Vorschrift werden deshalb künftig vergleichbare Fälle, die nicht unter Nr. 28 des Anhangs fallen, nur noch unter den Voraussetzungen von § 4a Absatz 1 Ref-E untersagt werden können.

#### **4. Zu § 4a Ref-E – Aggressive Geschäftspraktiken**

Mit der neuen Regelung in § 4a Ref-E werden die Begriffe „Belästigung“ und „Nötigung“ aus der UGP-RL übernommen. Hiergegen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, allerdings sollte der Gesetzgeber auf die unionsrechtliche Auslegung dieser Begriffe in Abweichung von § 7 UWG und § 240 StGB hinweisen.

Im Unterschied zum Straftatbestand der Nötigung sollte insbesondere darauf hingewiesen werden, dass nicht alle Voraussetzungen der strafrechtlichen Nötigung gemäß § 240 StGB erfüllt sein müssen.

#### **5. Zu den übrigen Änderungen**

Die Änderungen in § 5a Ref-E sind im Interesse der Klarstellung zu begrüßen. Die Änderungen in Nummer 14 des Anhangs hält der Verbraucherzentrale Bundesverband entsprechend der Begründung zum Referentenentwurf für europarechtlich zwingend, so dass sich an dieser Stelle eine Stellungnahme erübrigt.

---

<sup>9</sup> Erwägungsgründe Nr. 18 und 19 der UGP-RL (RL 2005/29/EG).